

Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen

FÜR LAND- UND FORSTWIRTE IN DER BEITRAGSVORSCHREIBUNG
IM JULI BERÜCKSICHTIGT



Als Teil der Ökosozialen Steuerreform der Bundesregierung wurde vom Gesetzgeber Anfang des Jahres 2022 unter anderem als Entlastungsmaßnahme für selbständig Erwerbstätige mit niedrigen und mittleren Einkommen eine Gutschrift der Krankenversicherungsbeiträge beschlossen. Entsprechend den Bestimmungen im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) ist diese jährliche Beitragsgutschrift jeweils in der Beitragsvorschreibung der SVS im Sommer berücksichtigt. In Summe sind dies 16,1 Mio. Euro, die nun bei der aktuellen Beitragsvorschreibung im Juli 2023 für über 94.000 anspruchsberechtigte BSVG-Versicherte gutgeschrieben wird.

Wer hat Anspruch auf die Gutschrift?

Anspruch auf die Gutschrift haben

- Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, deren im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige und persönlich haftende Gesellschafter einer OG oder KG,
- die zum Stichtag 15. Jänner in der Krankenversicherung nach dem BSVG pflichtversichert sind
- und deren Beitragsgrundlage 2.900 Euro nicht übersteigt.

Die Feststellung und Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt durch die SVS zum 1. Juni, wobei die im Jänner vorliegende Beitragsgrundlage aus der BSVG-Erwerbstätigkeit maßgeblich ist. Nachträglich festgestellte Sachverhaltsänderungen oder Änderungen der Beitragsgrundlage werden nicht berücksichtigt.

Wie hoch ist die Gutschrift?

Die jährliche Gutschrift der Krankenversicherungsbeiträge für alle Anspruchsberechtigten beträgt je nach Höhe der Beitragsgrundlage zwischen 60 und 315 Euro:

Bei einer Beitragsgrundlage (in Euro)	Jährliche Gutschrift (in Euro)
bis 500,00	90,00
von 501,01 bis 600,00	110,00
von 600,01 bis 700,00	130,00
von 700,01 bis 800,00	150,00
von 800,01 bis 900,00	170,00
von 900,01 bis 1.000,00	190,00
von 1.000,01 bis 1.100,00	210,00
von 1.100,01 bis 1.200,00	210,00
von 1.200,01 bis 1.300,00	225,00
von 1.300,01 bis 1.400,00	240,00
von 1.400,01 bis 1.500,00	260,00
von 1.500,01 bis 1.600,00	280,00
von 1.600,01 bis 1.700,00	295,00
von 1.700,01 bis 1.800,00	315,00
von 1.800,01 bis 1.900,00	310,00
von 1.900,01 bis 2.000,00	280,00
von 2.000,01 bis 2.100,00	245,00
von 2.100,01 bis 2.200,00	200,00
von 2.200,01 bis 2.300,00	155,00
von 2.300,01 bis 2.400,00	105,00
von 2.400,01 bis 2.900,00	60,00

Bei einer Beitragsgrundlage über 2.900 Euro gebührt keine Gutschrift.

Wann erfolgt die Gutschrift?

Für alle nach dem BSVG Anspruchsberechtigten erfolgt die Gutschrift jeweils mit der Beitragsvorschreibung der SVS für das 2. Quartal im Juli auf dem Beitragskonto des Betriebsführers.

Die Buchung der Gutschrift wirkt wie eine reguläre Beitragszahlung, verringert also offene Beitragsforderungen, sie gilt jedoch nicht als steuerliche Ausgabe.